

marxistisch-leninistischen Partei und des sozialistischen Staates. Die K. dient der allseitigen Stärkung der DDR und ist auf die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger sowie auf die Entwicklung sozialistischer Verhaltens- und Lebensweisen in allen Klassen und Schichten der Bevölkerung gerichtet. Rechtsgrundlage für die K. der DDR sind insbesondere die Verfassung und das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom

12. 7. 1973. (GB I 1973, Nr. 32) Die Aufgabe sozialistischer K. besteht in der Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung in allen —► *Städten* und —► *Gemeinden* für die Erfüllung gesamtstaatlicher Aufgaben durch die Erschließung aller territorialen Möglichkeiten und Reserven und für die Verbesserung der materiellen, sozialen und geistig-kulturellen Lebensbedingungen der Bevölkerung. Sie ist darauf gerichtet, die Wechselbeziehungen zwischen der Entwicklung der sozialistischen Produktion, der sozialistischen Lebensweise und der Gestaltung der Umweltbedingungen entsprechend den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung aktiv zu beeinflussen und zu gestalten. In der Periode der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wächst die Rolle der sozialistischen K. Zur Erfüllung der Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik verlangt sie einen wirksamen Beitrag der Städte und Gemeinden zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie der SED; die Sicherung eines richtigen Verhältnisses zwischen der Arbeit, den Bildungsmöglichkeiten, den Wohn- und Erholungsbedingungen, der Betreuung und Versorgung der Bürger im Interesse der allseitigen Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten, neuer Familienbeziehungen und vielfältiger sozialisti-

scher Gemeinschaftsbeziehungen; die stärkere Ausprägung der Einheit von Neubau, Modernisierung und Erhaltung des Wohnraumes zur Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms; wirksame Maßnahmen zur Erhöhung der Landes- und Zivilverteidigung sowie zur Gestaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit. Die sozialistische K. ist auf die Erhöhung des Beitrages der Städte und Gemeinden zur Lösung gesamtstaatlicher Aufgaben gerichtet. Sie fördert dazu die rationelle Organisation der Zusammenarbeit der örtlichen Staatsorgane in den Städten und Gemeinden mit den Leitungen und Werktätigen der Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe und Genossenschaften sowie die Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden untereinander zur Erschließung neuer Reserven für die Leistungssteigerung aller Betriebe und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger mit Hilfe der —* *territorialen Rationalisierung*, durch Konzentration von Kräften und Mitteln in —♦ *Gemeindeverbänden* und —*■ *kommunalen Zweckverbänden* sowie die Organisation des »Mach mit!«-Wettbewerbs. Dabei geht es um die Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Werktätigen in den Betrieben, Städten und Gemeinden unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, insbesondere um die Wahrnehmung der wachsenden Verantwortung der Arbeiterklasse und aller Werktätigen der Kombinate, Betriebe und Genossenschaften in und durch die —*• *örtlichen Volksvertretungen* zur sozialistischen Entwicklung der Städte und Gemeinden und um die Entwicklung der umfassenden Mitarbeit der Bürger und ihrer Kollektive zur Gestaltung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse.

Kommunalvertrag: Rechtsform, um die Rechte und Pflichten von